

Vorsorgereglement

der

Convitus Sammelstiftung
für Personalvorsorge

Basel

Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Bezeichnungen und Definitionen.....	3
Art. 2	Zweck der Stiftung	5
Art. 3	Aufnahme in die Stiftung	5
Art. 4	Gesundheitsprüfung.....	6
Art. 5	Altersguthaben und Altersgutschriften.....	7
Art. 6	Verzinsung	7
Art. 7	Versicherter Lohn	7
B.	VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	8
Art. 8	Versicherte Leistungen.....	8
Art. 9	Altersrente und Alterskapital.....	8
Art. 10	AHV-Überbrückungsrente	10
Art. 11	Pensioniertenkinderrente.....	10
Art. 12	Invaliditätsbegriff und Invaliditätsgradbemessung	10
Art. 13	Invalidenrente	11
Art. 14	Invalidenkinderrente.....	11
Art. 15	Befreiung von der Beitragspflicht.....	12
Art. 16	Ehegattenrente	12
Art. 17	Lebenspartnerrente	14
Art. 18	Waisenrente	15
Art. 19	Todesfallkapital	15
Art. 20	Anpassung der Leistungen an die Preisentwicklung	16
Art. 21	Auszahlungsbestimmungen.....	17
C.	AUFLÖSUNG DES VORSORGEVERHÄLTNISES.....	18
Art. 22	Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung	18
Art. 23	Höhe der Austrittsleistung	18
Art. 24	Verwendung der Austrittsleistung	19
D.	BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	20
Art. 25	Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen.....	20

Art. 26	Leistungskürzungen, Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte.....	21
Art. 27	Sicherung der Leistungen, Verrechnung	21
Art. 28	Auskunfts- und Meldepflicht.....	22
Art. 29	Information der Versicherten	22
Art. 30	Datenschutz	22
Art. 31	Datenaustausch und administrative Abwicklung	22
Art. 32	Wohneigentum: Vorbezug und Verpfändung	23
Art. 33	Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	24
Art. 34	Teilliquidation	26
E.	FINANZIERUNG UND VERMÖGEN	26
Art. 35	Finanzierung	26
Art. 36	Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers	26
Art. 37	Eintrittsleistung, Einkauf.....	27
Art. 38	Einkauf in die vorzeitige Pensionierung, Einkaufskonto	27
Art. 39	Unbezahlter Urlaub	28
Art. 40	Rechnungsführung und Vermögensanlage	28
Art. 41	Finanzielles Gleichgewicht	29
F.	ORGANISATION DER STIFTUNG	29
Art. 42	Organe und Beauftragte der Stiftung	29
G.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	30
Art. 43	Leistungen in besonderen Härtefällen.....	30
Art. 44	Anwendung des Reglements und Lückenausfüllung	30
Art. 45	Änderung des Reglements	30
Art. 46	Streitigkeiten	30
Art. 47	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	30
Anhang 1 – Individueller Vorsorgeplan des einzelnen Vorsorgewerkes		
Anhang 2 – Technischer Anhang		
Anhang 3 – Teilliquidation		
Anhang 4 – Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung		

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bezeichnungen und Definitionen

¹ In diesem Reglement werden folgende Bezeichnungen und Definitionen verwendet:

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946.
Alter	BVG-Alter: Differenz zwischen laufendem Kalenderjahr und Geburtsjahr;
Anhang 1	Anhang 1 zum Vorsorgereglement: In Anhang 1 wird der Vorsorgeplan des Vorsorgewerks definiert (Leistungs- und Finanzierungsplan).
Jahreslohn	Gehaltskomponenten, die in die berufliche Vorsorge werden; in der Regel der AHV-pflichtige Jahreslohn
Arbeitgeber	Arbeitgeber, der sich zur Durchführung der beruflichen Vorsorge für seine Arbeitnehmer der Stiftung angeschlossen hat.
Arbeitnehmer	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber stehen.
Berechtigter Ehegatte	Geschiedener Ehegatte bzw. ehemaliger Partner, dem aus Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Leistung zugesprochen wird.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982.
BV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
BV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985.
Delegierte	Je ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter je Vorsorgewerk gewählt durch die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks zur Wahl der Stiftungsräte.
Delegiertenversammlung	Versammlung der Delegierten zur periodischen Wahl der Stiftungsräte, sofern die Wahl nicht auf dem Korrespondenzweg erfolgt.
Destinatär	Versicherter, Rentenbezüger bzw. anderer Anspruchsberechtigter auf Leistungen der Stiftung.

Eingetragene Partnerschaft	Personen mit Personenstand „in eingetragener Partnerschaft“ gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 sind Ehegatten grundsätzlich gleichgestellt.
Einkaufskonto	Verzinsliches Konto zur Finanzierung des Auskaufs von Rentenkürzungen und der AHV-Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1994.
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Geschäftsreglement	Geschäftsreglement für die Vorsorgekommissionen.
Hypothetische Austrittsleistung	Passives Altersguthaben, welches die Stiftung für den Bezüger Invaliditätsleistungen im Rahmen seiner Invalidität weiterführt.
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959.
Koordinationsabzug	Abzug vom Jahreslohn zur Berücksichtigung der Leistungen der (staatlichen) Sozialversicherung.
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992.
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911.
Organisationsreglement	Organisations- und Verwaltungsreglement der Stiftung
PartG	Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004
Rentenbezüger	Destinatär der Stiftung, der Renten bezieht (nicht Versicherter).
Rücktrittsalter	AHV-Rücktrittsalter; erster Tag des Monats, welcher der Vervollendung des 65. Altersjahres bei Männern, des 64. Altersjahres bei Frauen folgt; abweichende Regelungen gemäss Vorsorgeplan (Anhang 1) bleiben vorbehalten.
Stiftung	Convitus Sammelstiftung für Personalvorsorge, Basel
Stiftungsrat	Oberstes Organ der Stiftung, das paritätisch zusammengesetzt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981.

Versicherter	in die Stiftung aufgenommener Arbeitnehmer.
Versicherter Lohn	Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug; bezogen auf den versicherten Lohn werden die Beiträge und Leistungen berechnet.
Vorsorgekommission	Verwaltungsorgan des Vorsorgewerks.
Vorsorgewerk	„Vorsorgeeinrichtung“ des angeschlossenen Arbeitgebers innerhalb der Sammelstiftung, die eine eigene verwaltungstechnische Einheit bildet.
WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

² Mit Ausnahme des Rücktrittsalters sind sämtliche reglementarische Bestimmungen geschlechtsunabhängig. Soweit möglich werden im Folgenden geschlechtsneutrale Begriffe verwendet, ansonsten gelten männliche Bezeichnungen auch für Frauen und umgekehrt.

³ Personen mit Personenstand „in eingetragener Partnerschaft“ sind den Ehegatten gleichgestellt. Dies betrifft u.a. die Leistungen an die Hinterbliebenen, die Teilung der Austrittsleistung bei Auflösung der Partnerschaft wie auch das Erfordernis des Einverständnisses zur Barauszahlung von Leistungen und zum Vorbezug wie auch zur Verpfändung von Vorsorgeguthaben für den Erwerb von Wohneigentum.

Art. 2 Zweck der Stiftung

¹ Die Stiftung bezweckt die Durchführung der obligatorischen und der weitergehenden beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des ZGB und OR für die Arbeitnehmer der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Der Anschluss eines Arbeitgebers an die Stiftung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

² Die Stiftung gewährt in jedem Falle mindestens die Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck zusätzlich für jeden Versicherten und jeden Rentenbezüger ein Kontrollkonto, aus dem jederzeit das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen.

Art. 3 Aufnahme in die Stiftung

¹ In die Stiftung werden Arbeitnehmer aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet und das Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben und deren voraussichtlicher AHV-beitragspflichtiger Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG übertrifft. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und 3 sowie abweichende Bestimmungen im Vorsorgeplan (Anhang 1). Die Aufnahme erfolgt mit Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

² In die Stiftung werden nicht aufgenommen:

- a) Selbständigerwerbende ohne Personal;
- b) Arbeitnehmer, die im Sinne der IV mindestens zu 70% invalid sind sowie Arbeitnehmer, die nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
- c) Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die Stiftung im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) teilweise invalid sind, werden in die Versicherung aufgenommen, sofern ihr AHV-pflichtiger Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG übersteigt. Dieser Grenzbetrag wird entsprechend um den Teilrentenanspruch gekürzt. Diese Kürzung gilt sinngemäss für Personen während der Weiterversicherung nach Art. 26a BVG;
- d) Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.
- e) Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ein Gesuch an die Stiftung stellen.

³ Die Aufnahme in die Stiftung für die weitergehende Vorsorge bzw. die Versicherung von Leistungserhöhungen für Leistungen der weitergehenden Vorsorge erfolgt erst nach expliziter Bestätigung durch die Stiftung.

⁴ Versicherte mit Geburtsgebrechen oder die als Minderjährige invalid geworden sind (Art. 18 lit. b und c BVG und Art. 23 lit. b und c BVG), werden für sämtliche Hinterlassenen- und Invalidenleistungen ausschliesslich gemäss BVG versichert.

⁵ Die Stiftung übernimmt keine freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen.

Art. 4 Gesundheitsprüfung

¹ Die Stiftung kann bei neu aufzunehmenden Personen für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität eine Gesundheitsprüfung verlangen.

² Der Versicherte hat die über den Gesundheitszustand gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Die Stiftung ist berechtigt, auf eigene Kosten eine ärztliche Untersuchung zu verlangen.

³ Ohne schriftliche Aufnahmebestätigung der Stiftung sind die Leistungen auf das gesetzliche Minimum gemäss BVG beschränkt.

⁴ Die Stiftung kann für die Risiken Tod und Invalidität im Bereich der weitergehenden Vorsorge einen Vorbehalt von fünf Jahren ab Aufnahme bzw. Leistungserhöhung machen. Der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworbene Vorsorge-schutz darf nicht mit gesundheitlichem Vorbehalt geschmälert werden, es sei denn, dass er bereits mit einem Vorbehalt belegt war. In diesem Fall ist die bereits abgelaufene Zeit des Vorbehaltes anzurechnen. Die Stiftung erbringt für die gesamte Dauer des Leistungsanspruches nur die gesetzlichen Mindestleistungen, wenn das dem Vorbehalt unterliegende Leiden während der Vorbehaltsdauer zum

Tod oder zur Arbeitsunfähigkeit führt, welche ihrerseits Todesfall- oder Invaliditätsleistungen hervorruft.

⁵ Dem Versicherten wird ein allfälliger Vorbehalt nach Vorliegen aller zum Entscheid notwendigen Dokumente für die Aufnahmeprüfung mitgeteilt.

⁶ Bei Verschweigen von vorbestehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen (Anzeigepflichtverletzung) durch den Versicherten oder bei Erteilung unwahrer Angaben anlässlich der Gesundheitsprüfung können die Todesfall- oder Invaliditätsleistungen innert 3 Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung durch die Stiftung bis auf die gesetzlichen Mindestleistungen herabgesetzt werden.

Art. 5 Altersguthaben und Altersgutschriften

¹ Das Altersguthaben, das für jeden Versicherten geführt wird, besteht aus:

- Reglementarischen Altersgutschriften
- Eingebrachten Eintrittsleistungen
- Einkaufssummen und weiteren Einlagen
- Zinsen
- Abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und Scheidung

Die Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst, die übrigen Einzahlungen und Bezüge werden ab Valutadatum verzinst.

² Die Altersgutschriften werden im Vorsorgeplan (Anhang 1) definiert.

Art. 6 Verzinsung

¹ Der für die Verzinsung der Altersguthaben massgebende Zinssatz wird vom Stiftungsrat jährlich unter Berücksichtigung der erwirtschafteten Kapitalerträge und des Deckungsgrades (vorhandene Wertschwankungsreserve oder freie Stiftungsmittel) festgelegt.

Der Stiftungsrat legt jeweils am Ende des Jahres den für das laufende Jahr gültige Zinssatz sowie den für unterjährige Austritte im Folgejahr gültigen Zinssatz fest.

² Der Stiftungsrat orientiert sich bei der Festlegung der Verzinsung der Altersguthaben am technischen Zins der Stiftung.

Art. 7 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug. Er wird nach oben begrenzt durch den maximalen versicherten Lohn gemäss Vorsorgeplan (Anhang 1), der durch die Vorsorgekommission im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festgelegt wird. Der versicherte Lohn ist in jedem Fall auf das gesetzliche Maximum gemäss Art. 79c BVG begrenzt (zehnfacher oberer Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG). Der versicherte Lohn entspricht im Minimum dem gesetzlichen Minimalbetrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG, vorbehalten bleiben abweichende Regelungen gemäss Vorsorgeplan (Anhang 1).

² Der Jahreslohn wird im Vorsorgeplan (Anhang 1) definiert. Er entspricht in der Regel dem massgebenden Lohn gemäss AHVG. Für Arbeitnehmer, die nicht im Monatslohn angestellt sind, wird der Jahreslohn auf Grund des letzten bekannten Jahreslohns unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr vereinbarten Änderungen festgelegt.

³ Der Koordinationsabzug wird im Vorsorgeplan (Anhang 1) definiert. Bei teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsabzug im Umfang der Rentenberechtigung herabgesetzt. Für Teilzeitbeschäftigte wird der Koordinationsabzug entsprechend den Bestimmungen im Vorsorgeplan (Anhang 1) angerechnet.

B. Versicherungsleistungen

Art. 8 Versicherte Leistungen

Die Stiftung gewährt den Versicherten bzw. den Hinterlassenen folgende Leistungen:

Leistungen im Alter:

- Altersrente und Alterskapital Art. 9
- AHV-Überbrückungsrente Art. 10
- Pensioniertenkinderrente Art. 11

Leistungen im Invaliditätsfall

- Invaliditätsbegriff und Invaliditätsgradbemessung Art. 12
- Invalidenrente Art. 13
- Invalidenkinderrente Art. 14
- Befreiung von der Beitragspflicht Art. 15

Leistungen im Todesfall

- Ehegattenrente Art. 16
- Hinterlassenenrente an geschiedenen Ehegatten Art. 16
- Lebenspartnerrente Art. 17
- Waisenrenten Art. 18
- Todesfallkapital Art. 19
- Einkaufskonto Art. 38

Leistungen im Austrittsfall

- Austrittsleistung Art. 22-24

Art. 9 Altersrente und Alterskapital

¹ Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem im Vorsorgeplan (Anhang 1) genannten frühest möglichen Zeitpunkt für die vorzeitige Pensionierung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 22 Abs. 2. Die ordentliche Pensionierung erfolgt am ersten Tag des Monats nach Vollendung des Rücktrittsalters. Der Versicherte hat die Möglichkeit, sich zwischen dem im Vorsorgeplan (Anhang 1) genannten frühesten Zeitpunkt und dem ordentlichen Rücktrittsalter vorzeitig pensionieren zu lassen.

Eine Teilpensionierung ist ab dem Zeitpunkt, in welchem eine vorzeitige Pensionierung gemäss Vorsorgeplan (Anhang 1) frühest zulässig ist möglich, setzt aber die Zustimmung des Arbeitgebers voraus. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- a) Der Beschäftigungsgrad ist massgeblich und dauerhaft zu reduzieren, mindestens aber um 20%;
- b) Es sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte möglich;
- c) Mit der Reduktion des Beschäftigungsgrades hat eine entsprechende Reduktion des Lohnes einherzugehen;
- d) Der Bezug der Altersleistungen muss dem Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen.

Dem Versicherten wird empfohlen, die steuerlichen Folgen einer Teilpensionierung mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

Die Altersleistung wird in Form einer Altersrente ausgerichtet bzw. kann gemäss Abs. 3 als Alterskapital bezogen werden. Der Versicherte kann die Kürzung der Altersleistung, die bei Rücktritt vor dem Rücktrittsalter entsteht, mittels monatlicher Beiträge bzw. Einmaleinlagen ganz oder teilweise auskaufen, sofern dies im Vorsorgeplan (Anhang 1) vorgesehen ist (Art. 38).

Versicherte, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können verlangen, dass die Vorsorge höchstens für die bisher versicherten Leistungen bis längstens zum Rücktrittsalter weitergeführt wird. Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, die Arbeitgeberbeiträge auf dem reduzierten versicherten Lohn zu bezahlen.

Der Bezug der Altersleistungen kann aufgeschoben werden, wenn der Arbeitnehmer über das Rücktrittsalter weiterarbeitet. Ein Aufschub ist längstens bis nach Vervollendung des 70. Altersjahres möglich.

Sofern Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan (Anhang 1) über das Rücktrittsalter hinaus vorgesehen sind, kann das Altersguthaben mittels Altersgutschriften weitergeöffnet werden. Es besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit (Invalidenrente, Invalidenkinderrente, Beitragsbefreiung). Bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit endet die Versicherung und es werden die vorgesehenen Altersleistungen ausgerichtet. Im Todesfall richtet sich der Anspruch nach den Bestimmungen der Hinterlassenenleistungen für Altersrentenbezüger. Der Einsatz von Vorsorgekapital zur Finanzierung von Wohneigentum ist nicht mehr möglich. Hat der Versicherte im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters Einkaufsmöglichkeiten, so können freiwillige Einkäufe zur Leistungsverbesserung auch während der Weiterführung der Vorsorge erfolgen. Das Einkaufspotenzial reduziert sich um die während der Weiterversicherung erfolgten Altersgutschriften, Einlagen und Zinsen.

² Die Altersrente ergibt sich durch Umrechnung des zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens (Art. 5) mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 2.

³ Im Zeitpunkt des Altersrücktrittes kann das Altersguthaben in Form eines Alterskapitals bezogen werden. Die maximale Höhe des Kapitalbezuges richtet sich nach dem Vorsorgeplan (Anhang 1). Im Umfang des Kapitalbezuges werden sämtliche mitversicherten Leistungen anteilmässig gekürzt.

Der Bezug des Alterskapitals ist der Stiftung spätestens drei Monate vorher schriftlich anzumelden. Ab Beginn der Laufzeit dieser Frist ist die Erklärung unwiderruf-

lich. Bei verheirateten Personen bedarf es zusätzlich der Unterschrift des Ehegatten. Die Unterschrift des Ehegatten ist durch die Vorlage eines Identitätsausweises zu belegen, auf Verlangen der Stiftung ist sie notariell oder amtlich beglaubigen zu lassen.

⁴ Wahlrecht auf Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente:

Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt des Bezugs der Altersrente die anwartschaftliche Ehegattenrente (Art. 16) erhöhen. Dabei wird die Altersrente unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse (insbesondere des Alters des (Ehe-)Partners) des Versicherten versicherungstechnisch gekürzt.

Der Versicherte hat die Erhöhung der anwartschaftlichen Ehegattenrente der Stiftung spätestens drei Monate vor dem Bezug der Altersrente schriftlich anzumelden, ansonsten das Wahlrecht untergeht.

Die Stiftung kann die Erhöhung der anwartschaftlichen Ehegattenrente von einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.

⁵ Beginn, Beendigung und Modalitäten der Renten- und Kapitalzahlungen richten sich nach Art. 21.

Art. 10 AHV-Überbrückungsrente

Versicherte, die vorzeitig pensioniert werden, können eine AHV-Überbrückungsrente beziehen, deren Höhe und Dauer sie grundsätzlich selber festlegen. Die AHV-Überbrückungsrente darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht überschreiten. Durch den Bezug der AHV-Überbrückungsrente werden die Altersrente und die mitversicherten Leistungen lebenslang gekürzt. Der Versicherte hat die Möglichkeit, die AHV-Überbrückungsrente mittels monatlicher Beiträge bzw. Einmaleinlagen ganz oder teilweise vorzufinanzieren, sofern dies im Vorsorgeplan (Anhang 1) vorgesehen ist (Art. 38).

Art. 11 Pensioniertenkinderrente

Hat der Bezüger einer Altersrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 18), so hat der Versicherte für diese Kinder ab dem Rücktrittsalter Anspruch auf Pensioniertenkinderrenten. Die Pensioniertenkinderrente, die für jedes Kind fällig wird, wird im Vorsorgeplan (Anhang 1) definiert.

Art. 12 Invaliditätsbegriff und Invaliditätsgradbemessung

¹ Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn

- a) die versicherte Person infolge Krankheit oder Unfall einen Gesundheitsschaden erleidet, welcher eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Folge hat und
- b) die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt nach zumutbarer Behandlung und erfolgter Eingliederungsmassnahme voraussichtlich bleibend oder längere Zeit dauernd ganz oder teilweise verunmöglicht und
- c) dadurch eine Erwerbseinbusse erleidet.

² Anspruch auf Invaliditätsleistungen hat eine invalide Person, die

- a) bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war und
- b) zu mindestens 40% invalid ist.

³ Anspruch auf Invaliditätsleistungen hat ebenfalls ein Versicherter, welcher

- a) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war;
- b) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war.

In beiden Fällen ist der Anspruch auf die BVG-Minimalleistungen begrenzt.

⁴ Die Stiftung anerkennt grundsätzlich den von der IV festgestellten Grad der Erwerbsunfähigkeit, sofern der Entscheid der IV nicht offensichtlich unhaltbar oder formell unkorrekt ist. In besonderen Fällen kann die Stiftung den Gesundheitszustand der versicherten Person durch einen Vertrauensarzt beurteilen lassen.

Art. 13 Invalidenrente

¹ Wird ein Versicherter vor Erreichen des Rücktrittsalters invalid (Art. 12 Abs. 1), so erhält er Anspruch auf eine Invalidenrente.

² Der Versicherte hat Anspruch auf eine Vollinvalidenrente gemäss Vorsorgeplan (Anhang 1), falls er infolge Krankheit invalid geworden ist und der Invaliditätsgrad mindestens 70% beträgt bzw. falls er infolge Unfall invalid geworden ist und gemäss Vorsorgeplan (Anhang 1) die Unfallddeckung eingeschlossen ist und der Invaliditätsgrad mindestens 70% beträgt.

³ Der Teilrentenanspruch berechnet sich in Prozenten der Vollinvalidenrente wie folgt:

- a) Eine Dreiviertelrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60%;
- b) Eine halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50%;
- c) Eine Viertelrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40%.

Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

³ Beginn, Beendigung und Modalitäten der Rentenzahlungen richten sich nach Art. 21.

Art. 14 Invalidenkinderrente

¹ Hat der Bezüger einer Invalidenrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 18), so hat der Versicherte für diese Kinder Anspruch auf Invalidenkinderrenten. Die Invalidenkinderrente, die für jedes Kind fällig wird, wird im Vorsorgeplan (Anhang 1) definiert. Bei Teilinvalidität entspricht sie dem Verhältnis der Teilinvalidenrente zur Vollinvalidenrente multipliziert mit der Vollinvalidenkinderrente.

² Beginn, Beendigung und Modalitäten der Rentenzahlungen richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen von Art. 21 zu den Invaliden- und Waisenrenten.

Art. 15 Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber entfällt nach Ablauf der im Vorsorgeplan (Anhang 1) definierten Wartefrist während der Dauer einer ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall von mindestens 40%. Der Umfang der Beitragsbefreiung richtet sich bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit (Art. 12 Abs. 1) nach dem ärztlich attestierten Grad der Arbeitsunfähigkeit und nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 und 3 auf der Basis des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Jahreslohnes.

² Ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit (Art. 12 Abs. 1) entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach Massgabe des von der Stiftung anerkannten Invaliditätsgrades nach Art. 13 Abs. 2 und Abs. 3.

³ Während der Dauer einer provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG bleibt der Anspruch auf Beitragsbefreiung im gleichen Umfang bestehen, wie vor der Aufhebung oder Herabsetzung der Invalidenrente der IV.

⁴ Der Anspruch auf Beitragsbefreiung nach Abs. 2 endet unter Vorbehalt von Abs. 3 mit dem Wegfall des Anspruches auf eine Invalidenrente.

⁵ Die Bestimmungen nach Art. 26 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 16 Ehegattenrente

¹ Stirbt ein verheirateter Versicherter oder Rentenbezüger, so erhält der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er beim Tod des Versicherten

- a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Eine günstigere Regelung bezüglich des Anspruchs auf Ehegattenrenten (erweiterte Deckung) gemäss Vorsorgeplan (Anhang 1) bleibt vorbehalten.

Die Möglichkeit des Bezugs der Ehegattenrente in Kapitalform wird im Vorsorgeplan (Anhang 1) festgelegt.

² Die Ehegattenrente erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung des Ehegatten.

³ Die Ehegattenrente wird im Vorsorgeplan (Anhang 1) definiert. Hat der Altersrentenbezüger gemäss Art. 9 Abs. 4 eine Erhöhung der anwartschaftlichen Ehegattenrente gewählt, so entspricht die Ehegattenrente dem entsprechenden Prozentsatz der laufenden Altersrente.

⁴ Ist der Ehegatte beim Entstehen des Anspruchs auf eine Ehegattenrente mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Rente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 1% der vollen Ehegattenrente gekürzt.

⁵ Hat der Versicherte oder der Rentenbezüger nach Vollendung des 65. Altersjahres geheiratet, so wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Ehegattenrente für jedes das 65. Altersjahr übersteigende Jahr um 20% ihres Betrags gekürzt.

Hat der Versicherte oder der Rentenbezüger nach Vollendung des 65. Altersjahres geheiratet und litt er in jenem Zeitpunkt an einer schweren Krankheit, die ihm bekannt sein musste, so wird keine Rente entrichtet, wenn er innert zweier Jahre nach der Eheschliessung an dieser Krankheit stirbt.

Die Ehegattenrente gemäss BVG ist in jedem Fall garantiert.

⁶ Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss BVG, sofern im Zeitpunkt des Todesfalles kumulativ

- a) Die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und
- b) Dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1, Art. 125 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

⁷ Der ehemalige Partner ist bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft dem geschiedenen Ehegatten gleichgestellt, sofern im Zeitpunkt des Todesfalles kumulativ

- a) die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und
- b) dem ehemaligen Partner im Auflösungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG zugesprochen wurde.

Die Leistungen der Stiftung können jedoch um den Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, wie sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Bei anrechenbaren staatlichen Leistungen von ausländischen Sozialversicherungen gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

⁸ Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

⁹ Beginn, Beendigung und Modalitäten der Rentenzahlungen richten sich zudem nach Art. 21.

Art. 17 Lebenspartnerrente

¹ Der überlebende Lebenspartner hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn im Zeitpunkt des Todes des Versicherten oder des Rentenbezügers folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- beide Lebenspartner sind weder verheiratet noch in eingetragener oder anderer Lebenspartnerschaft;
- beide Lebenspartner sind weder miteinander verwandt noch stehen sie in einem Stiefkindverhältnis zueinander;
- der überlebende Lebenspartner hat
 - das 45. Altersjahr zurückgelegt und in den letzten fünf Jahren bis zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten oder des Rentenbezügers nachweislich mit diesem ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführtoder
 - im Zeitpunkt des Todes mit dem Verstorbenen im gleichen Haushalt gelebt und muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen;
- die Lebenspartnerschaft wurde der Stiftung zu Lebzeiten gemeldet.

² Eine Lebenspartnerschaft definiert sich durch einen gemeinsam geführten Haushalt und das Vorliegen einer ausschliesslichen Zweierbeziehung.

³ Das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft muss der Stiftung durch den Versicherten frühestens nach Erfüllung der Anspruchsbedingungen (fünf Jahre Bestehen der Lebenspartnerschaft bzw. gemeinsame Kinder) und vor Eintritt eines Vorsorgefalles mit dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formular schriftlich mitgeteilt werden. Diese Mitteilung muss von beiden Partnern unterschrieben werden. Massgebend für eine Auszahlung einer Lebenspartnerrente an den überlebenden Lebenspartner sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes des Versicherten. Die Auflösung der Lebenspartnerschaft ist der Stiftung umgehend mitzuteilen.

⁴ Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Ehegattenrente gemäss Art. 16. Das Wahlrecht auf Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente gemäss Art. 9 Abs. 4 besteht dabei nicht.

⁵ Ist der überlebende Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird die Lebenspartnerrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 1% der vollen Lebenspartnerrente gekürzt.

⁶ Heiratet der überlebende Lebenspartner oder geht er eine neue Lebenspartnerschaft ein, so erlischt der Anspruch auf die Lebenspartnerrente. Die Stiftung nimmt periodische Überprüfungen für die Rentenberechtigung vor. Im Falle von Missbräuchen kann der Stiftungsrat die Lebenspartnerrente kürzen oder aufheben.

⁷ Bezieht der Bezüger einer Lebenspartnerrente eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente einer in- oder ausländischen Sozialversicherung oder Vorsorgeeinrichtung, so werden diese Leistungen an die auszuzahlende Lebenspartnerrente angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil. Der Stiftungsrat kann die Lebenspartnerrente kürzen oder einstellen,

sofern der Leistungsberechtigte der Stiftung nicht über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft gibt.

⁸ Eine günstigere Regelung bezüglich des Anspruchs auf Lebenspartnerrente (erweiterte Deckung) gemäss Vorsorgeplan (Anhang 1) bleibt vorbehalten.

Art. 18 Waisenrente

¹ Stirbt ein Versicherter oder Rentenbezüger, so erhält jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Die Waisenrente wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in Ausbildung stehen ohne zugleich überwiegend erwerbstätig zu sein oder zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbstätig sind, besteht der Anspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Ist das Kind dauernd erwerbsunfähig, so entscheidet der Stiftungsrat über eine lebenslängliche Auszahlung der Rente.

Pflegekinder und Stiefkinder erhalten nur Anspruch auf Waisenrenten, wenn der Versicherte massgeblich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

² Die Waisenrente wird im Vorsorgeplan (Anhang 1) definiert.

³ Beginn, Beendigung und Modalitäten der Rentenzahlungen richten sich nach Art. 21.

Art. 19 Todesfallkapital

¹ Stirbt ein Versicherter oder Bezüger von temporären Invaliditätsleistungen, wird ein Todesfallkapital fällig, wenn für den Versicherten oder den Bezüger von Invaliditätsleistungen ein Altersguthaben angesammelt wurde und dieses nicht oder nicht vollständig zur Finanzierung der Hinterlassenenrenten¹ benötigt wird oder wenn gemäss Vorsorgeplan (Anhang 1) Anspruch auf ein zusätzliches Todesfallkapital besteht.

² Vorbehältlich den Bestimmungen im Vorsorgeplan (Anhang 1) sind anspruchsberechtigt, unabhängig vom Erbrecht:

- a) der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b) die Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente der Stiftung haben, bei deren Fehlen
- c) natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer-, Witwen- oder Lebenspartnerrente, bei deren Fehlen
- d) die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 18 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister.

³ Personen gemäss lit. c) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten oder des Bezügers von Invaliditätsleistungen bei der Stiftung vorliegen.

¹ Ehegatten-, Lebenspartner- bzw. Waisenrenten

⁴ Der Versicherte oder Bezüger von Invaliditätsleistungen kann die in Abs. 2 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Stiftung in folgendem Ausmass verändern:

- Falls Personen gemäss Abs. 2 lit. c existieren, dürfen die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a, b und c zusammengefasst werden.
- Falls keine Personen gemäss Abs. 2 lit. c existieren, dürfen die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a, b und d zusammengefasst werden.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten oder des Bezügers von Invaliditätsleistungen bei der Stiftung vorliegen.

⁵ Durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung können die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 2 und 4) beliebig festgelegt werden. Falls keine Mitteilung des Versicherten oder des Bezügers von Invaliditätsleistungen vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten oder des Bezügers von Invaliditätsleistungen bei der Stiftung vorliegen.

Wird das Todesfallkapital niemandem zugesprochen, so verfällt es der Stiftung, respektive dem entsprechenden Vermögenspool.

⁶ Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan (Anhang 1) definiert. Sofern Abs. 7 gemäss Vorsorgeplan zur Anwendung gelangt, reduziert sich dieses Todesfallkapital um die Summe der während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses bei der Stiftung freiwillig getätigten Einkäufe inkl. Zinsen.

⁷ Stirbt ein Versicherter oder ein Bezüger von Invaliditätsleistungen, der ausserordentliche Beiträge nach Art. 37 Abs. 3 und/oder Art. 38 Abs. 1 getätigt hat, so wird unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen im Vorsorgeplan (Anhang 1) die Summe der freiwilligen Einkäufe, welche während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses bei der Stiftung getätigt wurden, mit Zinsen als zusätzliches Todesfallkapital fällig. Diese Summe vermindert sich um allfällige Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Art. 32) und/oder um eine allfällige Entnahme infolge Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung (Art. 33). Rückzahlungen von Bezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung gelten nicht als freiwillige Einkäufe im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 20 Anpassung der Leistungen an die Preisentwicklung

¹ Die gesetzlichen Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrates auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres der Preisentwicklung angepasst, sofern sie die BVG-Minimalleistungen nicht übersteigen.

² Die übrigen Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Er erläutert die Beschlüsse in seinem Jahresbericht an die Versicherten und Rentenbezüger (Art. 29 Abs. 2).

Art. 21 Auszahlungsbestimmungen

¹ Für den Beginn und die Beendigung der Renten gelten, vorbehältlich Abs. 2, folgende Bestimmungen:

- a) Eine Invalidenrente wird ausgerichtet, solange der Versicherte invalid ist. Sie erlischt
 - beim Wegfall der Erwerbsunfähigkeit; vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 26a BVG
 - beim Tod des Rentenbezügers;
 - wenn der Rentenbezüger das ordentliche Rücktrittsalter erreicht. In diesem Fall wird die Invalidenrente durch eine Altersrente nach Art. 9 Abs. 2 abgelöst. Diese entspricht mindestens der an die Preisentwicklung angepassten Invalidenrente gemäss BVG.
- b) Die Altersrente wird erstmals für den der Pensionierung folgenden Monat ausgerichtet. Sie wird bis zum Tode des Rentenbezügers gewährt.
- c) Eine Ehegattenrente wird erstmals für den auf den Tod des Versicherten folgenden Monat gewährt; sie wird lebenslänglich ausgerichtet, längstens aber bis zur allfälligen Wiederverheiratung.
- d) Eine Waisenrente wird erstmals für den auf den Tod des Versicherten folgenden Monat gewährt. Sie wird ausgerichtet, bis die betreffende Waise das 18. bzw. 25. Altersjahr vollendet hat oder ihre Rentenberechtigung erlischt.
- e) Kapitaleistungen werden vier Wochen, nachdem alle zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente bei der Stiftung eingegangen sind, zur Zahlung fällig. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, so hat die Stiftung ab dem ersten Tag nach Ablauf dieser Frist einen Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes zu entrichten.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die rechtzeitige Einreichung der von der Stiftung benötigten und verlangten Bescheinigungen über die Anspruchsberechtigung.

² Bei Invalidität oder Tod eines Versicherten wird so lange keine Rente gewährt, als der Arbeitgeber noch den Lohn oder einen Lohnnachgenuss auszahlt. Der Anspruch auf Invalidenrenten kann zudem bis zur Erschöpfung des Taggeldanspruchs aufgeschoben werden, wenn

- a) der Versicherte anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Krankenversicherung bzw. gemäss MVG oder UVG erhält, die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen und
- b) die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

³ Die Renten werden den Bezugsberechtigten in monatlichen Raten am Ende des Monats ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlstelle.

Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.

⁴ Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV, so kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet werden.

Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Stiftung.

C. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 22 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn das Vorsorgeverhältnis aus einem der nachfolgenden Gründe endet:

- a) Das Arbeitsverhältnis wird vor Eintritt eines Vorsorgefalles aufgelöst;
- b) Das Ende der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a Abs. 1 und Abs. 2 BVG wird erreicht;
- c) Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterstellung unter das BVG sind voraussichtlich dauernd nicht mehr erfüllt.

² Wird das Arbeitsverhältnis nach dem im Vorsorgeplan (Anhang 1) definierten frühest möglichen Zeitpunkt für den Altersrücktritt aufgelöst, so kann der Versicherte nur dann eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn er die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

³ Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzins gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die für die Überweisung notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins in der Höhe des Mindestzinses zuzüglich 1 Prozent zu bezahlen.

⁴ Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses.

⁵ Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung so weit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit die Rückerstattung unterbleibt.

Art. 23 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung entspricht dem Altersguthaben (Art. 15 FZG) zuzüglich Einkaufskonto.

² Die Austrittsleistung entspricht im Minimum dem Mindestbetrag nach Art. 17 FZG, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) eingebrachte Eintrittsleistungen und Einkaufssummen des Versicherten samt Zins zuzüglich
- b) vom Versicherten während der Beitragsdauer geleistete Sparbeiträge samt Zins, erhöht um einen Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Das Alter entspricht dem BVG-Alter.
- c) Einkaufskonto.

Der obige Betrag wird um eine allfällig übertragene Austrittsleistung als Folge einer Ehescheidung (Art. 33) bzw. um einen allfälligen Vorbezug für Wohneigentum (Art. 32) mit Zins reduziert.

Die geleisteten Risikobeiträge bis und mit BVG-Alter 24 gelten als verbraucht und werden für die Ermittlung der Austrittsleistung nicht berücksichtigt.

Die Verzinsung der eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen erfolgt in der Regel mit dem BVG-Mindestzins. Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz auf den Zinssatz reduziert, mit welchem die Sparguthaben verzinst werden.

³ Die Austrittsleistung umfasst in jedem Fall mindestens das im Zeitpunkt des Austritts aus der Stiftung vorhandene Altersguthaben gemäss BVG.

Art. 24 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Stiftung die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

² Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Stiftung mitzuteilen, ob die Austrittsleistung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Bankstiftung oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungseinrichtung zu verwenden ist.

Bleibt diese Meldung aus, wird frühestens nach 6 Monaten, spätestens aber 2 Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins an die Auffangeinrichtung überwiesen.

³ Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

- a) er die Schweiz endgültig verlässt, vorbehalten bleibt Abs. 4 und die Übersiedelung ins Fürstentum Liechtenstein;
- b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
- c) sich die Austrittsleistung auf weniger als seinen Jahresbeitrag beläuft.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten ist durch die Vorlage eines Identitätsausweises zu belegen, auf Verlangen der Stiftung ist sie notariell oder amtlich beglaubigen zu lassen. Kann die schriftliche Zustimmung nicht eingeholt werden, oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

⁴ Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung nach Abs. 3 lit. a) im Umfang des Altersguthabens gemäss Art. 15 BVG nicht verlangen, wenn

- a) er nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
- b) er nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist.

D. Besondere Bestimmungen

Art. 25 Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen

¹ Ergeben bei Invalidität oder Tod die Leistungen der Stiftung zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterbliebenen mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes, so werden die von der Stiftung auszurichtenden Leistungen so weit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehepartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches gemäss Art. 26a BVG wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person gekürzt, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbare ausländische Leistungen erbracht werden. Die Stiftung ist nicht verpflichtet Leistungskürzungen nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quarter UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG auszugleichen. In jedem Fall werden mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

Wird bei einer Scheidung eine Alters- oder Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Rente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
- b) Rentenleistungen der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung;
- c) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- d) Leistungen von privaten Versicherungen, zu deren Prämien der Arbeitgeber mindestens die Hälfte beigetragen hat;
- e) Leistungen von (in- und ausländischen) Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen.

Bezügern von Invalidenleistungen kann überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet werden. Dabei wird in der Regel auf das von der IV-Stelle dem Invaliditätsgrad zu Grunde gelegte Validen- und Invalideneinkommen und die Resterwerbsfähigkeit des Versicherten abgestellt.

Nicht angerechnet wird das Zusatzeinkommen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

Einmalige Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen, die nicht angerechnet werden dürfen.

Es werden nur Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung berücksichtigt, die der anspruchsberechtigten Person auf Grund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden.

In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

³ Die Rentenkürzung wird periodisch überprüft. In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine solche Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.

⁴ Ist die Übernahme durch die obligatorische Unfall- oder Militärversicherung oder eine Trägerin der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, kann eine Vorleistung der Stiftung verlangt werden. Die Stiftung erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, so hat dieser die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 26 Leistungskürzungen, Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

¹ Kürzen, verweigern oder entziehen die Sozialversicherungen die Leistungen, weil der Anspruchsberechtigte die Invalidität oder den Tod des Versicherten schuldhaft herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt hat, so kann auch die Stiftung ihre Leistungen entsprechend kürzen, verweigern oder entziehen. Die Stiftung ist nach den Bestimmungen von Art. 25 Abs. 2 BVV 2 nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen.

² Die Stiftung kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er ihr Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt, soweit diese die BVG-Leistungen übersteigen.

Art. 27 Sicherung der Leistungen, Verrechnung

¹ Die Leistungen der Stiftung sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch der Leistungen kann, vorbehältlich Art. 32, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.

² Vom Arbeitgeber an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentenbezüger dürfen nicht mit Leistungen der Stiftung verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge.

³ Unrechtmässig bezogene Leistungen der Stiftung werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Stiftung verrechnet.

Art. 28 Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die Versicherten und die Rentenbezüger haben der Stiftung über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

² Rentenberechtigte Personen haben auf Verlangen der Stiftung einen Lebensnachweis beizubringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden.

³ Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Stiftung die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 25 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Weigerungsfall kann die Stiftung die Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen kürzen.

⁴ Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Stiftung aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, so kann der Stiftungsrat die fehlbare Person haftbar machen.

Art. 29 Information der Versicherten

¹ Die Stiftung stellt anfangs Jahr jedem Versicherten einen Versicherungsausweis zu, auf dem die folgenden Informationen enthalten sind:

- Jahreslohn und versicherter Lohn,
- Arbeitnehmerbeiträge und Beiträge des Arbeitgebers
- Versicherungsleistungen, auf die er eine Anwartschaft hat (inklusive die Austrittsleistung)
- Einkaufssumme in die vollen Versicherungsleistungen.

Sämtliche Angaben gelten jeweils vorbehältlich einschränkender reglementarischer Bestimmungen.

² Die Stiftung informiert die Versicherten und Rentenbezüger mittels eines Jahresberichts bis Mitte des folgenden Jahres über die Organisation und die Finanzierung der Stiftung sowie über die Mitglieder des paritätisch besetzten Stiftungsrates.

Art. 30 Datenschutz

¹ Die Stiftung ist im Umgang mit den persönlichen Daten der versicherten Personen angehalten, die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 85a bis 87 BVG und DSGVO) zu beachten.

Art. 31 Datenaustausch und administrative Abwicklung

¹ Der Datenaustausch und die Abwicklung der administrativen Arbeiten zwischen der Stiftung und den Betrieben sowie die Information der Betriebe erfolgen soweit möglich auf elektronischem Wege, insbesondere über die von der Stiftung betriebene Onlineplattform.

² Der Datenaustausch und die Abwicklung von versichertenspezifischen Arbeiten zwischen der Stiftung und den versicherten Personen, insbesondere die Zustellung

des Vorsorgeausweises, sowie die Information der versicherten Personen erfolgen soweit möglich auf elektronischem Wege, insbesondere über die Versicherten-App der Stiftung.

³ Für Abwicklungen in Papierform, die auf Wunsch der Betriebe oder der versicherten Personen erfolgen, kann die Stiftung im Kostenreglement Gebühren vorsehen.

Art. 32 Wohneigentum: Vorbezug und Verpfändung

¹ Der Versicherte kann bis 1 Jahr vor dem Rücktrittsalter einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Eigentumswohnung, Einfamilienhaus oder selbständiges dauerndes Baurecht) geltend machen. Der Versicherte kann aber auch für den gleichen Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden. Anerkannte Formen sind z.B.

- Erwerb und Erstellung von Wohneigentum;
- Erwerb von Anteilscheinen bei Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen Beteiligungen;
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

² Vor dem 50. Altersjahr kann der Versicherte einen Betrag im Umfange des jeweiligen Austrittsguthabens geltend machen. Nach dem 50. Altersjahr steht ein Betrag im Umfange des Austrittsguthabens im 50. Altersjahr oder des halben Austrittsguthabens im Zeitpunkt des Bezuges zur Verfügung. Der Vorbezug hat mindestens CHF 20'000.— zu betragen. Er kann höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilsscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen sowie bei Verpfändung.

³ Bei Vorbezug sowie bei Verwertung des verpfändeten Guthabens reduzieren sich die versicherten Leistungen.

⁴ Der Vorbezug wird anteilmässig vom obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben abgezogen. Die Rückzahlung des Vorbezuges richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung und die Gutschrift auf dem Alterskonto erfolgt im gleichen Verhältnis zugunsten des obligatorischen und überobligatorischen Altersguthabens wie beim Vorbezug.

⁵ Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Stiftung vermittelt eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und macht den Versicherten auf die Steuerpflicht aufmerksam.

⁶ Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, so hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift des Ehegatten ist durch die Vorlage eines Identitätsausweises zu belegen, auf Verlangen der Stiftung ist sie notariell beglaubigen zu lassen.

⁷ Wird die Liquidität der Stiftung durch Vorbezüge in Frage gestellt, so kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

⁸ Die Stiftung zahlt den Bezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Bei Unterdeckung kann die Stiftung diese Frist auf 12 Monate erstrecken. Bei Vorliegen einer erheblichen Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung des Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, verweigern.

⁹ Die Stiftung stellt dem Versicherten interne und externe Kosten in Rechnung.

¹⁰ Weitere Informationen können dem vom Stiftungsrat erlassenen Merkblatt entnommen werden.

Art. 33 Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

¹ Für die Stiftung sind nur rechtskräftige Urteile von Schweizer Gerichten verbindlich.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Der Vorsorgeausgleich richtet sich in diesem Fall nach dem rechtskräftigen Auflösungsurteil.

² Wird die Ehe einer versicherten Person geschieden und hat die Stiftung gestützt auf ein rechtskräftiges Scheidungsurteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, so reduzieren sich sämtliche versicherten Leistungen anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil, sofern sie im Vorsorgeplan (Anhang 1) in Abhängigkeit vom Altersguthaben definiert sind. Das Altersguthaben wird um die übertragene Austrittsleistung ebenfalls anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil reduziert.

Wird die Ehe eines Bezügers einer Invalidenrente geschieden und hat die Stiftung gestützt auf das rechtskräftige Scheidungsurteil einen Teil der hypothetischen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, so reduzieren sich die laufende Invalidenrente sowie sämtliche anwartschaftlichen Leistungen anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil, sofern sie im Vorsorgeplan (Anhang 1) in Abhängigkeit vom Altersguthaben definiert sind. Das fortgeführte Altersguthaben wird um die übertragene Austrittsleistung ebenfalls anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil reduziert. Richtet die Stiftung im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Kinderrenten aus, bleibt deren Höhe unverändert.

³ Entsteht während des laufenden Scheidungsverfahrens der Anspruch auf eine Altersrente oder wird bei einem Bezüger einer Invalidenrente die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, so wird die Altersrente nach Übertragung der Austrittsleistung an den berechtigten Ehegatten aufgrund des verminderten Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktrittes bzw. im Zeitpunkt der Ablösung der Invalidenrente durch eine Altersrente neu berechnet. Resultiert aus dieser Berechnung eine tiefere Altersrente, als jene, die vom Beginn der Rentenzahlungen bis

zur Rechtskraft des Scheidungsurteils ausgerichtete Rente, so wird sie um die Summe der zuviel erbrachten Rentenleistungen, je hälftig auf die beiden Ehegatten aufgeteilt, gekürzt. Der auf den berechtigten Ehegatten entfallende Teil wird von der zu übertragenden Austrittsleistung abgezogen. Der Anteil des Rentenbezügers wird versicherungsmathematisch in eine Altersrente umgerechnet und die künftige Rentenleistung lebenslänglich um diesen Betrag gekürzt. Die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen werden auf dieser gekürzten Altersrente berechnet. Für die Kürzung gilt Art. 19g FZV.

⁴ Wird ein Bezüger einer Altersrente durch ein rechtskräftiges Scheidungsurteil verpflichtet, einen Teil seiner Rentenleistung an den geschiedenen Ehegatten abzutreten, so reduziert sich die künftige Altersrente um diesen Betrag. Die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen werden auf dieser reduzierten Altersrente berechnet. Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Kinderrenten werden vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.

Die dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rente wird nach den bei Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils geltenden versicherungstechnischen Grundlagen (Art. 19h FZV) individuell in eine lebenslängliche Rente umgerechnet.

Der Anspruch auf die Rente aus Vorsorgeausgleich endet mit dem Tod des berechtigten Ehegatten.

Gehört der geschiedene Ehegatte einer Vorsorgeeinrichtung an, so wird die individuell berechnete Rente einmal jährlich, verzinst mit dem in diesem Jahr geltenden halben reglementarischen Zinssatz, an dessen Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Übertragung erfolgt anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil.

Hat der geschiedene Ehegatte das frühest mögliche Rücktrittsalter nach Art. 1 Abs. 3 BVG erreicht und kann er seinen Anspruch nicht in eine Vorsorgeeinrichtung einbringen, so erfolgt die Rentenzahlung nach den Bestimmungen von Art. 21 Abs. 3 direkt an die von der berechtigten Person bestimmte Zahladresse.

Erfolgt der Übertrag der Rente an eine Vorsorgeeinrichtung, kann der geschiedene Ehegatte eine Kapitalabfindung anstelle der lebenslänglichen Rente verlangen. Die Höhe der Kapitalabfindung wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet. Eine schriftliche Erklärung hat vor der ersten Rentenzahlung zu erfolgen.

⁵Die versicherte Person kann den nach Abs. 2 an den berechtigten Ehegatten übertragenen Betrag jederzeit wieder ganz oder teilweise in ihre Vorsorge einbringen.

Bei Bezügern von Invaliditätsleistungen, die im Sinne der IV mindestens 70% invalid sind, ist der Wiedereinkauf ausgeschlossen. Bei teilinvaliden versicherten Personen ist der Einkauf auf den Teil des Altersguthabens beschränkt, welches im Zeitpunkt des Einkaufes nicht dem Teilrentenanspruch entspricht.

Der Wiedereinkauf führt nie zu einer Erhöhung einer vormals durch Vorsorgeausgleich gekürzten laufenden Invalidenrente.

Die getätigten Einlagen werden anteilmässig dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.

⁶Wird einer versicherten Person durch ein rechtskräftiges Scheidungsurteil eine Austrittsleistung oder eine Rente des geschiedenen Ehegatten zugesprochen, wird der Betrag anteilmässig dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.

Wird einem Bezüger einer Invaliden- oder Altersrente durch ein rechtskräftiges Scheidungsurteil eine Austrittsleistung oder eine Rente zugesprochen, so kann die Austrittsleistung oder die periodische Rentenzahlung nur in die Stiftung eingebracht werden, wenn die Stiftung ein Altersguthaben für eine Teilerwerbstätigkeit führt. Die Gutschrift erfolgt anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil.

Art. 34 Teilliquidation

¹ Bei einer Teilliquidation haben die aus der Stiftung austretenden Versicherten neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung zusätzlich einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf freie Mittel der Stiftung, sofern und soweit sie zur Äufnung der freien Mittel der Stiftung beigetragen haben. Im Falle einer Unterdeckung nach Art. 44 BVV 2 werden die reglementarischen Austrittsleistungen im Umfang der Unterdeckung gekürzt, sofern dadurch nicht das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG geschmälert wird. Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation werden in Anhang 3. geregelt.

E. Finanzierung und Vermögen

Art. 35 Finanzierung

¹ Die von der Stiftung zu erbringenden Leistungen werden durch ihr Vermögen und dessen Erträge, durch die reglementarischen Beiträge von Versicherten und dem Arbeitgeber finanziert. Die Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers bestehen aus Altersgutschriften und Risikobeiträgen. Mit den Risikobeiträgen werden die Risiken Tod und Invalidität, die Verwaltungskosten, die Beiträge an den Sicherheitsfonds und die gesetzliche Anpassung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten an die Teuerung finanziert (Art. 20 Abs. 1).

Art. 36 Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers

¹ Die Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers werden im Vorsorgeplan (Anhang 1) definiert.

² Der Arbeitgeber zieht den Versicherten die Beiträge monatlich vom Lohn ab und überweist sie der Stiftung quartalsweise vorschüssig.

³ Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und endet, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, der Mindestlohn unterschritten wird, der Anspruch auf Altersleistungen entsteht oder beim Tod der versicherten Person.

⁴ Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaft oder Militärdienst werden die Beiträge weiterhin erhoben, indem sie entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder einer Lohnersatzleistung abgezogen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Befreiung von der Beitragspflicht (Art. 15).

Art. 37 Eintrittsleistung, Einkauf

¹ Die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung sowie allfällige Vorsorgekapitalien für die Erhaltung des Vorsorgeschatzes bei Freizügigkeitseinrichtungen sind als Eintrittsleistung an die Stiftung zu überweisen.

² Die Eintrittsleistung wird mit Eintritt in die Stiftung fällig.

Der Versicherte hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnung über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren. Ebenso ist die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschatzes zu melden.

³ Der Versicherte kann jederzeit freiwillige Einkaufssummen zum Einkauf bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen einzahlen (Tabelle als Beilage zu Anhang 1), sofern er zum Zeitpunkt des Einkaufes im Rahmen seines Pensums vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig ist. Vorbehalten bleiben Abs. 5 und Abs. 6.

⁴ Die Eintrittsleistung und die freiwilligen Einkaufssummen werden zum Einkauf von zusätzlichen Versicherungsleistungen verwendet.

⁵ Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, die die aufgezinste Summe der jährlichen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3 vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrganges ab vollendeten 24. Altersjahr des Versicherten übersteigt (Art. 60a Abs. 2 BVV 2) und nach Art. 3 FZG und Art. 4 Abs. 2^{bis} FZG nicht einzubringenden Freizügigkeitsguthaben (Art. 60a Abs. 3 BVV 2).

⁶ Die steuerlichen Folgen eines Kapitalbezuges innerhalb von drei Jahren nach einem erfolgten Einkauf sind vom Versicherten mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben Einkäufe, nachdem eine Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentum nicht mehr zulässig ist (Art. 60d BVV 2).

Art. 38 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung, Einkaufskonto

¹ Ein Versicherter, welcher zu den maximalen reglementarischen Leistungen versichert ist, kann, sofern es im Vorsorgeplan (Anhang 1) vorgesehen ist, ab Beitragsalter 25 monatliche Beiträge oder Einmaleinlagen zum Auskauf der Altersrentenkürzung und zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung leisten.

² Die maximal zulässige Höhe der Beiträge oder Einmaleinlagen ergibt sich aus der Tabelle als Beilage zu Anhang 1 und dem Stand des Einkaufskontos. Das Einkaufskonto darf nur soweit geäuftnet werden, als es zum Auskauf der Kürzung der Altersrente und zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente im festgelegten Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung notwendig sein wird.

³ Verzichtet der Versicherte auf die vorzeitige Pensionierung und resultiert daraus ein höherer Stand auf dem Einkaufskonto als zum Auskauf der Kürzung der Altersrente und zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente im Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung erforderlich ist, darf das reglementarische Leistungsziel der Altersrente höchstens um 5 % überschritten werden. Ein allfälliger Überschuss auf dem Einkaufskonto verfällt der Stiftung. Die Stiftung teilt dem Versicherten den voraussichtlichen Stand des verfallenden Kapitals auf dem Zusatzkonto mit, sofern der Versicherte sich erst später als vorfinanziert pensionieren lassen möchte. In diesem Fall werden die Arbeitnehmerbeiträge bis zur Pensionierung aus dem Einkaufskonto finanziert.

⁴ Ein allfälliger Bezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung ist zu berücksichtigen.

⁵ Die Höhe der Beiträge oder der Einmaleinlagen kann vom Versicherten in jedem Kalenderjahr neu festgelegt werden und bleibt während dieser Dauer unverändert.

⁶ Die Verwendung des Einkaufskontos bei Eintritt des Todesfalles richtet sich nach Art. 19 Abs. 6 und 7.

Art. 39 Unbezahlter Urlaub

¹ Bei einem unbezahlten Urlaub bis zu einem Monat wird die Versicherung im bisherigen Umfang zu den reglementarischen Bestimmungen weitergeführt. Es besteht keine Meldepflicht gegenüber der Stiftung.

² Die Dauer eines unbezahlten Urlaubes von mehr als einem Monat ist der Stiftung zu melden. Die Versicherung wird gemäss der zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer getroffenen Vereinbarung weitergeführt. Die Finanzierung der Beiträge und der Umfang der Versicherung richten sich nach dem Vorsorgeplan (Anhang 1). Die maximale Dauer des unbezahlten Urlaubes beträgt 6 Monate, vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im Vorsorgeplan (Anhang 1).

³ Eine Weiterführung der Versicherung bei einem unbezahlten Urlaub kann nur mit dem Einverständnis des Arbeitgebers erfolgen. Der Stiftung ist vor Antritt des unbezahlten Urlaubes eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber einzureichen.

⁴ Die Versicherung kann nur weitergeführt werden, wenn die versicherte Person die Nichtberufsunfallversicherung gemäss Art. 3 Abs. 3 UVG für die Dauer des unbezahlten Urlaubes durch Abrede verlängert.

⁵ Die versicherte Person kann die Sistierung der Versicherung für die Dauer des unbezahlten Urlaubes verlangen. Die Sistierung ist der Stiftung vor Antritt des unbezahlten Urlaubes zu melden.

Art. 40 Rechnungsführung und Vermögensanlage

¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Rechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

² Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind spätestens innert 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen.

³ Das Vermögen der Stiftung ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Stiftung Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat erlässt hierzu ein Anlagereglement.

Art. 41 Finanzielles Gleichgewicht

¹ Mindestens alle 3 Jahre ist durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen, welche der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben ist.

² Ergibt sich für einen Separate Account (Vermögenspool) oder einzelne Vorsorgewerke ein versicherungstechnischer Fehlbetrag, legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge und, sofern die Unterdeckung ein einzelnes Vorsorgewerk betrifft, zusammen mit der Vorsorgekommission des betreffenden Vorsorgewerks angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls sind die Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers zu erhöhen oder die Versicherungsleistungen einschliesslich der laufenden Renten nach vorgängiger Absprache mit der Aufsichtsbehörde den vorhandenen Mitteln anzupassen. Diese Massnahmen können miteinander verbunden werden.

³ Insbesondere kann die Stiftung während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und dem Arbeitgeber sowie von den Rentenbezügern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung des Beitrages der Rentenbezüger erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Die Stiftung erlässt hierzu bei Bedarf einen Anhang zum Reglement unter Beizug ihres Experten für berufliche Vorsorge.

⁴ Die Stiftung informiert die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentenbezüger über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen.

⁵ Bei einer Teilliquidation wird der versicherungstechnische Fehlbetrag der Stiftung bzw. des betreffenden Vorsorgewerks anteilmässig von den zu übertragenden regulatorischen Austrittsleistungen abgezogen. Das betroffene Vorsorgewerk muss sicherstellen, dass dadurch die BVG-Altersguthaben nicht geschmälert werden.

F. Organisation der Stiftung

Art. 42 Organe und Beauftragte der Stiftung

Das Organisationsreglement regelt die Rechte und Pflichten der Organe und der Beauftragten.

G. Schlussbestimmungen

Art. 43 Leistungen in besonderen Härtefällen

¹ Der Stiftungsrat legt Grundsätze und Richtlinien fest, die es den Vorsorgekommissionen erlauben, zulasten der freien Mittel ihres Vorsorgewerks Leistungen in besonderen Härtefällen zu entrichten, wo dieses Reglement für ein Ereignis keine Leistungen an einen Versicherten, dessen Familienangehörige oder nahe stehende Personen vorsieht, eine Leistung aber mit dem Vorsorgezweck der Stiftung vereinbar wäre.

² Die Vorsorgekommission entscheidet im Rahmen der Grundsätze und Richtlinien des Stiftungsrats in Würdigung der Umstände des Einzelfalles nach freiem Ermessen. Gegebenenfalls legt sie Art, Umfang und Dauer der Leistung fest.

Art. 44 Anwendung des Reglements und Lückenausfüllung

¹ Allfällige erforderliche Ausführungsbestimmungen zum Reglement werden durch den Stiftungsrat erlassen.

² Der Stiftungsrat kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den oder die Betroffene bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Stiftung entspricht.

³ Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne des Zwecks der Stiftung.

Art. 45 Änderung des Reglements

¹ Dieses Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Destinatäre jederzeit abgeändert werden. Von Reglementsänderungen ist die zuständige Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen.

² Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers vorsehen oder zur Folge haben, können nicht ohne dessen Zustimmung erlassen werden.

Art. 46 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber oder den Anspruchsberechtigten werden vor dem gemäss BVG zuständigen kantonalen Gericht nach dem gesetzlich dafür vorgesehenen Verfahren entschieden.

² Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 47 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement wurde am 29.05.2019 vom paritätisch besetzten Stiftungsrat beschlossen und tritt per 01.01.2019 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 13.02.2018.

² Die laufenden Renten und sämtliche anwartschaftlichen Leistungen der Rentenbezüger und der Versicherten erfahren keine Änderung.

Basel, 29.05.2019

Für den Stiftungsrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Giudici', is placed on a light grey rectangular background.

Dr. Thomas Giudici
Präsident des Stiftungsrates

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Ganther', is written in a cursive style.

Simon A. Ganther
Vizepräsident des Stiftungsrates

Anhang 2: Umwandlungssätze für die Berechnung der Altersrente (allenfalls Invalidenrente) in Prozent des Altersguthabens, unter Berücksichtigung der Kürzung infolge des Bezugs der AHV Überbrückungsrente. Die BVG-Minimalleistungen werden gewahrt. Separate Accounts können abweichende Umwandlungssätze anwenden. Solche sind im Anhang 1 (Vorsorgeplan) festzuhalten.

Pensionierungsjahr 2017

Alter	Umwandlungssatz		Alter	Umwandlungssatz	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
58	5.00%	5.00%	65	6.05%	6.05%
59	5.15%	5.15%	66	6.20%	6.20%
60	5.30%	5.30%	67	6.35%	6.35%
61	5.45%	5.45%	68	6.50%	6.50%
62	5.60%	5.60%	69	6.65%	6.65%
63	5.75%	5.75%	70	6.80%	6.80%
64	5.90%	5.90%			

Pensionierungsjahr 2018

Alter	Umwandlungssatz		Alter	Umwandlungssatz	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
58	4.85%	4.85%	65	5.90%	5.90%
59	5.00%	5.00%	66	6.05%	6.05%
60	5.15%	5.15%	67	6.20%	6.20%
61	5.30%	5.30%	68	6.35%	6.35%
62	5.45%	5.45%	69	6.50%	6.50%
63	5.60%	5.60%	70	6.65%	6.65%
64	5.75%	5.75%			

Pensionierungsjahr 2019

Alter	Umwandlungssatz		Alter	Umwandlungssatz	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
58	4.70%	4.70%	65	5.75%	5.75%
59	4.85%	4.85%	66	5.90%	5.90%
60	5.00%	5.00%	67	6.05%	6.05%
61	5.15%	5.15%	68	6.20%	6.20%
62	5.30%	5.30%	69	6.35%	6.35%
63	5.45%	5.45%	70	6.50%	6.50%
64	5.60%	5.60%			

Pensionierungsjahr 2020 und später

Alter	Umwandlungssatz		Alter	Umwandlungssatz	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
58	4.55%	4.55%	65	5.60%	5.60%
59	4.70%	4.70%	66	5.75%	5.75%
60	4.85%	4.85%	67	5.90%	5.90%
61	5.00%	5.00%	68	6.05%	6.05%
62	5.15%	5.15%	69	6.20%	6.20%
63	5.30%	5.30%	70	6.35%	6.35%
64	5.45%	5.45%			

Berechnungsbeispiele

1. Ordentliche Pensionierung im Alter 65:

Altersguthaben im Alter 65	CHF	580'000
Pensionierungsjahr 2019 (Pensionierung im Alter 65)	UWS 65	5.75%
Altersrente im Alter 65 (5.75% x CHF 580'000)	CHF	33'350
Versicherte Ehegattenrente (60% x CHF 33'350)	CHF	20'010

2. Vorzeitige Pensionierung und Bezug einer AHV-Überbrückungsrente:

Vorzeitige Pensionierung mit Alter		62 Jahre
Altersguthaben im Alter 62	CHF	500'000
Pensionierungsjahr 2019 (Pensionierung im Alter 62)	UWS 62	5.30%
Altersrente im Alter 62 (5.30% x CHF 500'000)	CHF	26'500
(Kürzung aufgrund vorzeitiger Pensionierung, ohne Auskauf)		
Gewünschte AHV-Überbrückungsrente	CHF	12'000
Gewünschte Vorbezugsdauer (65 - 62)		3 Jahre
Total zu beziehende AHV-Überbrückungsrenten (3 x CHF 12'000)	CHF	36'000
Reduziertes Alterskapital (CHF 500'000 - CHF 36'000)	CHF	464'000
Altersrente ab Alter 62 (5.30% x CHF 464'000)	CHF	24'592
Total Rentenzahlungen ab Alter 62 bis Alter 65:		
Altersrente inkl. AHV-Überbrückungsrente (CHF 24'592 + CHF 12'000)	CHF	36'592
Versicherte Ehegattenrente (60% x CHF 24'592)	CHF	14'755
Total Rentenzahlungen ab Alter 65:		
Altersrente ab Alter 65	CHF	24'592
Versicherte Ehegattenrente (60% x CHF 24'592)	CHF	14'755

Anhang 3: Teilliquidation

Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2, Art. 29 und die Terminologie des Vorsorgereglements vom 16.12.2010 ab.

Art. 1 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt,

- a) wenn eine erhebliche Verminderung der Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers erfolgt,
- b) wenn eine Restrukturierung eines Arbeitgebers mit einer Verminderung der Belegschaft verbunden ist oder
- c) wenn ein Anschlussvertrag aufgelöst wird und die Stiftung weitergeführt wird.

² Eine Verminderung der Belegschaft ist dann erheblich, wenn sie mindestens folgende Reduktionen der Belegschaft oder der gebundenen Mittel umfasst:

Grösse der Belegschaft	Reduktion der Belegschaft und der gebundenen Mittel um je
> 100 Personen	10%
50 bis 99 Personen	20%
10 bis 49 Personen	30%
1 bis 9 Personen	50%.

Dabei entspricht die Reduktion bei der nächsthöheren Kategorie „Grösse der Belegschaft und der gebundenen Mittel“ nominell mindestens der Reduktion der vorangehenden Kategorie.

³ Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche eines Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies eine Verminderung der Belegschaft oder der individuell gebundenen Mittel in folgendem Umfang zur Folge hat:

Grösse der Belegschaft	Reduktion der Belegschaft und der gebundenen Mittel um je
> 100 Personen	5%
50 bis 99 Personen	10%
10 bis 49 Personen	15%
1 bis 9 Personen	25%.

Dabei entspricht die Reduktion bei der nächsthöheren Kategorie „Grösse der Belegschaft und der gebundenen Mittel“ nominell mindestens der Reduktion der vorangehenden Kategorie.

⁴ Massgebend ist der Abbau der Belegschaft oder eine Restrukturierung bzw. die Reduktion der gebundenen Mittel, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des Arbeitgebers realisieren. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

Art. 2 Anteil am freien Vorsorgevermögen bzw. am Fehlbetrag

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Ein versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen, sofern dadurch nicht das BVG Altersguthaben geschmälert wird.

² Freie Mittel (bzw. ein versicherungstechnischer Fehlbetrag) auf der Ebene des Vorsorgewerkes werden dem austretenden Bestand in jedem Fall anteilmässig weitergegeben.

Freie Mittel auf der Ebene der Stiftung werden anteilmässig höchstens in dem Umfang weitergegeben als der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV2 der Stiftung seit dem Anschluss des Vorsorgewerkes angestiegen ist. Diese Regelung gilt sinngemäss bei einem versicherungstechnischen Fehlbetrag und der Verschlechterung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV2 der Stiftung seit dem Anschluss des Vorsorgewerkes.

³ Bei individuellen Austritten besteht ein individueller Anspruch auf freie Mittel. Bei einem kollektiven Austritt werden die freien Mittel kollektiv übertragen, wenn die Zielwertschwankungsreserven der aufnehmenden Stiftung mindestens zur Hälfte geäufnet sind, andernfalls werden sie individuell übertragen. Es besteht kein Anspruch auf eine individuelle Weitergabe des Anteils an den freien Mitteln.

⁴ Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn die Hälfte der austretenden Destinatäre oder mindestens zehn Destinatäre gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.

Art. 3 Höhe des freien Vermögens und des Fehlbetrags

¹ Als freies Vermögen (bzw. Fehlbetrag) wird das positive (bzw. negative) Ergebnis bezeichnet aus der Summe der Aktiven abzüglich der in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Wertschwankungsreserven, Arbeitgeberbeitragsreserven, Fremdkapitalien, wie transitorische Passiven, andere Kreditoren und Schulden, sowie vermindert um die reglementarisch gebundenen Mittel der Destinatäre (Altersguthaben, Austrittsguthaben bzw. Rentendeckungskapitalien) und die versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven richten sich nach den entsprechenden reglementarischen Bestimmungen.

² Der Anspruch der in der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden Destinatäre auf freie Mittel und Reserven ist immer ein kollektiver. Auch ein allfälliger Fehlbetrag steht den verbleibenden Destinatären kollektiv zu.

³ Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung des freien Vermögens um mehr als 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Art. 4 Anteil an den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven

¹ Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den Wertschwankungsreserven und – sofern und soweit entsprechende Risiken mitübertragen werden – auch ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Stiftungsrat hat einen entsprechenden Entscheid zu fällen.

² Ein kollektiver Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

³ Der anteilmässige Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven richtet sich nach den Feststellungen des Experten für berufliche Vorsorge bzw. nach den in der massgebenden kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Werten.

Der Anspruch der kollektiv Austretenden an den Wertschwankungsreserven entspricht ihrem anteilmässigen Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital. Der Anspruch ist in dem Masse zu reduzieren, als die austretenden Versicherten weniger zur Äufnung der entsprechenden Rückstellungen beigetragen haben als die verbleibenden.

⁴ Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven um mehr als 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

⁵ Die Art und der Umfang der mitgegebenen Risiken sowie der Stichtag für die Übertragung und allfällige Veränderungen nach Abs. 4 sind im Übertragungsvertrag schriftlich festzuhalten.

Art. 5 Stichtag und Grundlage

¹ Stichtag für die Feststellung des freien Vermögens, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven bzw. der Unterdeckung ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, am nächsten liegt (Art. 1 Abs. 4).

² Massgebend für die Feststellung des freien Vermögens bzw. des Fehlbetrages sind die von der Kontrollstelle geprüfte kaufmännische Bilanz und der vom anerkannten Experten für berufliche Vorsorge auf den Stichtag hin erstellte versicherungstechnische Bericht.

Art. 6 Verteilplan

¹ Die Aufteilung des freien Vermögens erfolgt in einem ersten Schritt unter den Gruppen der Rentenbezüger bzw. der Versicherten nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen der Rentendeckungskapitalien bzw. der Austrittsleistungen.

² Die Aufteilung der Ansprüche erfolgt in einem zweiten Schritt nach Massgabe der

- individuellen Deckungskapitalien bei den Rentenbezügern,
- anrechenbaren Austrittsleistungen und der vollen Beitragsjahre bei den Versicherten.

Die Kriterien anrechenbare Austrittsleistung und Beitragsjahre werden je hälftig gewichtet.

Unter anrechenbarer Austrittsleistung der Versicherten wird die effektive Austrittsleistung abzüglich der Freizügigkeitseinlagen und Einkaufssummen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Stichtag in die Stiftung eingebracht wurden, zuzüglich der innert der gleichen Periode erbrachten Austrittsleistungen (Vorbezüge Wohneigentumsförderung / Scheidung), verstanden.

³ Für kollektive Übertragungen ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen. Dieser ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach Art. 3 bis 5 bzw. Art. 25f FZG.

Art. 7 Verfahren

¹ Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts festzustellen sowie die Durchführung einer Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Art. 1 Abs. 4 festzulegen.

² Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements sowie gestützt auf ein Gutachten des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge

- die freien Mittel;
- die versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven;
- den Fehlbetrag und dessen Zuweisung und
- den Verteilplan

fest. Er hat die Aufsichtsbehörde, die Kontrollstelle sowie den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge darüber in Kenntnis zu setzen.

Ist ein Teilliquidationssachverhalt in Verbindung mit einem versicherungstechnischen Fehlbetrag (Unterdeckung) wahrscheinlich, kann der Stiftungsrat beschliessen, die Freizügigkeitsleistung der von der Teilliquidation betroffenen Versicherten angemessen zu reduzieren. Eine allfällige Nachzahlung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft der Teilliquidation.

³ Der Stiftungsrat informiert die Rentenbezüger und die Versicherten schriftlich über die Teilliquidation, orientiert sie einlässlich über die einzelnen Verfahrensschritte und weist sie darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen am Sitz der Vorsorgeeinrichtung in die massgebende kaufmännische Bilanz, den versicherungstechnischen Bericht und den Verteilplan Einsicht zu nehmen.

Kann nicht sichergestellt werden, dass die schriftliche Orientierung allen betroffenen Personen zugestellt werden kann, hat der Stiftungsrat darüber hinaus eine dreimalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veranlassen.

⁴ Die Rentenbezüger und die Versicherten haben das Recht, während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die

Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben.

⁵ Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verteilplans bzw. des Verfahrens.

⁶ Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme über eingegangene Einsprachen und - gegebenenfalls - über deren Erledigung.

Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind. Die Teilliquidation erwächst damit in Rechtskraft.

⁷ Kann keine Einigung erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit seiner schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen.

Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache.

⁸ Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt indes nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies vom Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt.

Art. 8 Kostenübernahme

Die Kosten für die Durchführung der Teilliquidation werden dem Vorsorgewerk belastet bzw. sind mangels freier Mittel vom Arbeitgeber zu übernehmen.

Art. 9 Beschlussfassung / Änderung / Aushändigung

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2010 verabschiedet. Das Reglement und allfällige Anpassungen wurden von der zuständigen Aufsichtsbehörde am 17.04.2013 genehmigt. Sie sind allen Destinatären auszuhändigen.

Basel, 16.10.2010

Der Stiftungsrat

Anhang 4: Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung (Art. 39 – Finanzielles Gleichgewicht)

Der Anhang regelt das Vorgehen und die zulässigen Massnahmen bei Unterdeckung der Stiftung. Hiervon nicht betroffen sind Vermögenspools, deren Deckungsgrad mindestens 95% beträgt. Vermögenspools, welche nur einen Arbeitgeber haben und einen Deckungsgrad von unter 90% aufweisen, können nach vorgängiger Information des Stiftungsrats und der Versicherten auch die Massnahmen gemäss Art. 4, Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht, und Art. 5, Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes nach Art. 15 Abs. 2 BVG, ergreifen

Art. 1 Minder- oder Nullverzinsung

Ist die Stiftung in einer Unterdeckung, kann der Stiftungsrat beschliessen, auf dem gesamten oder einem Teil des Altersguthabens eine Minder- oder Nullverzinsung durchzuführen.

Art. 2 Beschränkung des Vorbezugs für Wohneigentum

Der Vorbezug für Wohneigentum zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen wird für die Vermögenspools, welche in erheblicher Unterdeckung (< 95%) sind, für deren Dauer verweigert.

Art. 3 Sanierungsbeiträge

Vermögenspools, die eine erhebliche Unterdeckung (< 90%) ausweisen, haben paritätische Sanierungsbeiträge zu erheben. Deren Höhe wird vom Stiftungsrat nach Rücksprache mit dem Experten festgelegt.

Zusätzlich mögliche Massnahmen für Vermögenspools, welche nur einen Arbeitgeber haben

Art. 4 Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht

¹ Der Arbeitgeber kann Einlagen in ein gesondertes Konto *Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht* vornehmen und auch Mittel aus der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

² Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen, sie werden nicht verzinst und dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.

Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu übertragen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

Art. 5 Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes nach Art. 15 Abs. 2 BVG

Den Vermögenspools in erheblicher Unterdeckung , in welchen nur ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter versichert hat, steht es nach vorgängiger Orientierung der Versicherten frei, den Mindestzinssatz während der Dauer der Unterdeckung, längstens jedoch während fünf Jahren, um maximal 0.5%-Punkte zu unterschreiten (Art. 65d Abs. 4 BVG).

Art. 6 Inkrafttreten

Die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung treten rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.

Basel, 1. März 2010

Der Stiftungsrat